

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

## Vergütungsvereinbarung für kurortspezifische Leistungen

**Leistungserbringergruppenschlüssel: 28 02 600**

**für zugelassene Massagepraxis und/oder Badebetriebe und  
zugelassene Krankengymnastikpraxis sowie  
Abrechnungsberechtigte nur Kneipp (Anlage 1a) und nur Schroth (Anlage 1b)**

**Der Leistungserbringergruppenschlüssel ist für die Abrechnung von allen Behandlungen, die ab dem 01.07.2026 durchgeführt werden, zu verwenden.**

### § 1 Vergütung

Für die Behandlungen von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten können für Verordnungen, bei denen die Behandlungen ab dem **01.07.2026** stattfinden, folgende Vergütungen abgerechnet werden:

Pos.- Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
--------------	-----------------------	---------------	------------------	-----------------------

#### **Bewegungstherapie – Einzelbehandlung**

86308	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung		10,73	1,07
86307	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung für Schwerbehinderte		20,45	2,05

#### **Wärme- und Kältetherapie**

Pos.- Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
81521	Heublumensack einzeln (keine kleinen Fertigpackungen, Füllung nur einmal verwendet)		21,05	2,11
86604	Packungen mit natürlichen kurortspezifischen Peloiden - heiß oder kalt -	Anmerkung: Diese Position kann nur abgerechnet werden, wenn hierfür eine Zulassung besteht und ausdrücklich vom Arzt verordnet wurde.	27,51	2,75
86608	Große Wickel mit und ohne Zusatz (Kurz-, Unter- und Ganzwickel, Schal, Unter- und Oberaufschläger, Spanischer Mantel)		16,96	1,70

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

86609	Mittlere Wickel einzeln, mit und ohne Zusatz (Waden-, Bein-, Lenden- und Brust-Wickel oder Auflagen)	Quark oder Lehm	14,84	1,48
86610	Kleine Wickel einzeln, auch Herzkompressen		6,36	0,64
86611	Schrothkurpackungen		13,10	1,31

**Hydrotherapie**

81601	Arm-/Fußbäder, Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse jeweils kalt		5,43	0,54
81622	Wechselgüsse (2 x wechseln) und Heißgüsse, Wechselfuß- u. Armbäder mit u. ohne Zusatz, ansteigende Fuß- u. Armbäder, Arm-/Fußbäder. Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse, Waschungen jeweils warm oder temperiert		11,68	1,17
81624	Wechselblitz-, Heißblitz und Segmentblitzgüsse, Lumbalgüsse		14,05	1,41
86703	Kneipp'sche Voll-, Dreiviertel- und Halbbäder mit Zusatz		22,90	2,29
86708	Sitzbäder mit Zusatz, Wechselbäder		14,34	1,43

**Medizinische Bäder**

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
86811	Thermal-Schwefel-Gas-Bad		16,26	1,63
86813	Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		39,12	3,91
86818	Solebad mit natürlicher Sole einschließlich Ruhe		23,81	2,38
86807	Med. Wannenbad und/oder Gashaltiges Bad mit ortsgewundenem Heilwasser einschl. Ruhe		26,15	2,62
86821	Gashaltiges Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		44,30	4,43
86871	Radonwannenbad auch mit natürlicher Mineralkohlensäure		30,05	3,01

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

### Inhalationstherapie

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
87008	Jod-Schwefel-Inhalation Aerosol-Augenbad		11,18	1,12
87012	Rauminhalation oder Apparateinhalation mit örtl. Heilmittel und ggf. Medikament, ggf. mit Aerosolvernebler, mit Vibration, IPPB-Sekundant	Richtwert: ca. 30 Minuten	17,82	1,78
87015	Ultraschallinhalation Mit/ohne Medikament		20,52	2,05
87022	Stollentherapie	nur im Heilstollen im Silber- berg in Bodenmais durch- führbar	23,84	2,38

### Sonstiges

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
87118	Abgabe von Klimatherapie- einheiten im Rahmen heil- klimatischer Bewegungs- therapie  (in der Gruppe 1 – 5 Pers.)	Sie findet nur bei einer heil- klimatischen Bewegungs- therapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkir- chen Verwendung.	51,18	5,12
87203	Abgabe von Klimatherapie- einheiten im Rahmen heil- klimatischer Bewegungs- therapie/Kurgymnastik  (in der Gruppe ab 6 Pers.)	Sie findet nur bei einer heil- klimatischen Bewegungs- therapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkir- chen Verwendung.	42,03	4,20
87204	Trinkkur mit dem Heilwasser des Georgi-Sprudels, pro Tag	Sie findet nur im Rahmen einer genehmigten Vorsor- gemaßnahme in Bad Brü- ckenau Verwendung, nicht abrechenbar für das Staatsbad Bad Brückenau	7,82	0,78

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

Für die Behandlungen von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten können für Verordnungen, bei denen die Behandlungen ab dem **01.10.2027** stattfinden, folgende Vergütungen abgerechnet werden:

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
----------	-----------------------	---------------	---------------	--------------------

### **Bewegungstherapie – Einzelbehandlung**

86308	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung		11,29	1,13
86307	Bewegungsheilbad als kontrollierte Selbstbehandlung für Schwerbehinderte		21,52	2,15

### **Wärme- und Kältetherapie**

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
81521	Heublumensack einzeln (keine kleinen Fertigpackungen, Füllung nur einmal verwendet)		22,16	2,22
86604	Packungen mit natürlichen kurortspezifischen Peloiden - heiß oder kalt -	Anmerkung: Diese Position kann nur abgerechnet werden, wenn hierfür eine Zulassung besteht und ausdrücklich vom Arzt verordnet wurde.	28,95	2,90
86608	Große Wickel mit und ohne Zusatz (Kurz-, Unter- und Ganzwickel, Schal, Unter- und Oberaufschläger, Spanischer Mantel)		17,85	1,79
86609	Mittlere Wickel einzeln, mit und ohne Zusatz (Waden-, Bein-, Lenden- und Brustwickel oder Auflagen)	Quark oder Lehm	15,62	1,56
86610	Kleine Wickel einzeln, auch Herzkompressen		6,69	0,67
86611	Schrothkurpackungen		13,79	1,38

### **Hydrotherapie**

81601	Arm-/Fußbäder, Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse jeweils kalt		5,72	0,57
-------	--	--	------	------

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

81622	Wechselgüsse (2 x wechseln) und Heißgüsse, Wechselfuß- u. Armbäder mit u. ohne Zusatz, ansteigende Fuß- u. Armbäder, Arm-/Fußbäder. Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse, Waschungen jeweils warm oder temperiert		12,29	1,23
81624	Wechselblitz-, Heißblitz und Segmentblitzgüsse, Lumbalgüsse		14,79	1,48
86703	Kneipp'sche Voll-, Dreiviertel- und Halbbäder mit Zusatz		24,10	2,41
86708	Sitzbäder mit Zusatz, Wechselbäder		15,09	1,51

### **Medizinische Bäder**

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
86811	Thermal-Schwefel-Gas-Bad		17,11	1,71
86813	Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		41,17	4,12
86818	Solebad mit natürlicher Sole einschließlich Ruhe		25,06	2,51
86807	Med. Wannenbad und/oder Gashaltiges Bad mit ortsgewundenem Heilwasser einschl. Ruhe		27,52	2,75
86821	Gashaltiges Kräuter- oder Mineralbad mit Sole und Ruhe		46,63	4,66
86871	Radonwannenbad auch mit natürlicher Mineralkohlensäure		31,63	3,16

### **Inhalationstherapie**

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Erläuterungen	Vergütung EUR	Zuzahlung 10 % EUR
87008	Jod-Schwefel-Inhalation Aerosol-Augenbad		11,77	1,18
87012	Rauminhalation oder Appareteinhalation mit örtl. Heilmittel und ggf. Medikament, ggf. mit Aerosolvernebler, mit Vibration, IPPB-Sekundant	Richtwert: ca. 30 Minuten	18,76	1,88

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

87015	Ultraschallinhalation Mit/ohne Medikament		21,60	2,16
87022	Stollentherapie	nur im Heilstollen im Silberberg in Bodenmais durchführbar	25,09	2,51

### **Sonstiges**

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Vergütung EUR</b>	<b>Zuzahlung 10 % EUR</b>
87118	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie  (in der Gruppe 1 – 5 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	53,87	5,39
87203	Abgabe von Klimatherapieeinheiten im Rahmen heilklimatischer Bewegungstherapie/Kurgymnastik  (in der Gruppe ab 6 Pers.)	Sie findet nur bei einer heilklimatischen Bewegungstherapie im Rahmen einer Kur in Garmisch-Partenkirchen Verwendung.	44,24	4,42
87204	Trinkkur mit dem Heilwasser des Georgi-Sprudels, pro Tag	Sie findet nur im Rahmen einer genehmigten Vorsorgemaßnahme in Bad Brückenau Verwendung, nicht abrechenbar für das Staatsbad Bad Brückenau	8,23	0,82

## **§ 2 Vergütungsinhalt**

- (1) Mit den in § 1 genannten Vergütungen sind alle erforderlichen Aufwendungen (z.B. notwendige Ruhe in ausreichendem Maße und sämtliche Mittel) abgegolten.
- (2) Die angeführten Positionsnummern richten sich nach dem bundeseinheitlichen Schlüsselverzeichnis für Heilmittelpositionen in seiner jeweils geltenden Fassung und sind zu verwenden.
- (3) Für die Abrechnung von Leistungen, die über die in den Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V vorgesehene Grundausstattung der jeweiligen Betriebsart hinausgehen, ist eine gesonderte Abgabe- und Abrechnungsbefugnis notwendig.
- (4) Ärztliche Verordnungen, die keine Detailangaben zur durchzuführenden Leistung enthalten, sind vom Leistungserbringer vor Behandlungsbeginn mit dem verordnenden Arzt abzuklären und die Verordnung mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe ändern/ergänzen zu lassen.  
Bei Verordnungen ohne Abstimmung wird von der Krankenkasse nur die günstigste Behandlungsposition in Ansatz gebracht.
- (5) Nicht korrekt gestellte Rechnungen sowie etwaige Nachberechnungen in Bezug auf die neuen Vergütungen können nicht berücksichtigt werden.

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

### **§ 3 Einführung des Datenträgeraustausches**

Ab 01.07.1999 wurde der Datenträgeraustausch eingesetzt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Ausführungen der Richtlinien zu § 302 SGB V in der jeweils gültigen Ausführung anzuwenden.

### **§ 4 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt am **01.07.2026** in Kraft.  
Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch künftig für alle Berufsgruppen eine einheitliche Vergütungsstruktur bzw. -vereinbarung abgesprochen wird. Alle bisher bestehenden örtlichen Vergütungsvereinbarungen über kurortspezifische Leistungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vergütungsvereinbarungen außer Kraft.

Mit Inkrafttreten des neuen Rahmenvertrages und/oder der Vergütungsvereinbarungen sind alle bisherigen Absprachen (zum Beispiel: Gesprächsprotokolle, Aktenvermerke etc.) hinfällig.

- (2) Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum **31.12.2028**, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung der Vergütungsvereinbarung gelten die bisherigen Preise bis zum Zustandekommen einer Folgevereinbarung fort.
- (4) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Gültigkeit des Rahmenvertrages.

**Anlage 2 a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

München, 27.04.2026

.....  
Bayerischer Heilbäderverband e.V.  
Bad Füssing

.....  
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

.....  
BKK Landesverband Bayern

.....  
Knappschaft  
- Regionaldirektion München -

.....  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
IKK classic

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -